



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 552/20

vom

5. Mai 2021

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

FamFG § 117 Abs. 1 Satz 4; ZPO §§ 85 Abs. 2, 233 Satz 1 Fe, 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 522 Abs. 1 Satz 4

- a) Auch bei einem so wichtigen Vorgang wie der Anfertigung einer Rechtsmittelbegründungsschrift darf der Rechtsanwalt einer zuverlässigen Büroangestellten eine konkrete Einzelanweisung erteilen, deren Ausführung er grundsätzlich nicht mehr persönlich überprüfen muss. In der Kanzlei müssen jedoch ausreichende organisatorische Vorkehrungen dagegen getroffen werden, dass die Anweisung (etwa im Drange der Geschäfte) in Vergessenheit gerät und die Übersendung eines zulässigen Rechtsmittels unterbleibt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. Juni 2013 - XII ZB 47/10 - NJW-RR 2013, 1393).
- b) Solche Vorkehrungen sind nur dann entbehrlich, wenn die Bürokraft zugleich die unmissverständliche Weisung erhält, den von ihr zu erledigenden Vorgang sofort auszuführen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. Juni 2013 - XII ZB 47/10 - NJW-RR 2013, 1393).

BGH, Beschluss vom 5. Mai 2021 - XII ZB 552/20 - OLG Frankfurt am Main
AG Gießen

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Mai 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 5. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. November 2020 wird auf Kosten des Antragsgegners verworfen.

Wert: 13.017 €

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsgegner wendet sich gegen die Versagung der begehrten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung seiner Beschwerde gegen die vom Amtsgericht ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung von Trennungs- und Kindesunterhalt.
- 2 Gegen die ihm am 17. Juli 2020 zugestellte Entscheidung des Amtsgerichts hat der Antragsgegner mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 17. August 2020, eingegangen beim Amtsgericht per Fax am selben Tag, Beschwerde eingelegt. Mit einem an das Amtsgericht gerichteten Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 17. September 2020, dort eingegangen per Fax am selben Tag, hat der Antragsgegner die Beschwerde begründet. Die Akte

samt Beschwerdebeurteilung ist am 23. September 2020 beim Oberlandesgericht eingegangen.

3 Nachdem das Oberlandesgericht auf den verspäteten Eingang der Beschwerdebeurteilung beim Beschwerdegericht hingewiesen hatte, hat der Antragsgegner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Beschwerdebeurteilungsfrist beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die erfahrene, sehr ordentlich arbeitende und zuverlässige Kanzleiangestellte seiner Verfahrensbevollmächtigten habe die Beschwerdebeurteilung gefertigt und am 17. September 2020 zur Unterschrift vorgelegt. Seiner Verfahrensbevollmächtigten sei sofort aufgefallen, dass dort als Adressat nicht das Oberlandesgericht, sondern das Amtsgericht angegeben gewesen sei. Deshalb habe sie handschriftlich auf dem Original des Schriftsatzes Adresse und Faxnummer des Oberlandesgerichts eingefügt. Dann habe sie - noch vor der Ausführung der Anweisung - sowohl das Original als auch die beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes unterschrieben. Außerdem habe sie die Kanzleiangestellte angewiesen, den Schriftsatz an das Oberlandesgericht zu adressieren, drei Schreibfehler zu verbessern, die Faxnummer zu ändern und wenn möglich das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts einzufügen. Außerdem sei die Kanzleiangestellte angewiesen worden, den korrigierten Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners nochmals zur Prüfung vorzulegen, obwohl diese das Original schon unterzeichnet hatte. Seine Verfahrensbevollmächtigte selbst habe sich sodann zu einem auswärtigen Termin begeben und sei am Nachmittag in die Kanzlei zurückgekehrt, wo sie noch drei Besprechungen ohne Pause geführt habe. Anschließend habe sie die Kanzlei verlassen.

4 Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und zugleich die Beschwerde verworfen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.

II.

5 Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

6 Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG, 574
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthaft. Sie ist aber nicht zulässig,
weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Die Sache hat
keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung, weil die maßgeblichen Rechtsfragen
durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt sind. Der Antragsgeg-
ner vermag auch nicht aufzuzeigen, dass eine Entscheidung des Rechtsbe-
schwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitli-
chen Rechtsprechung erforderlich wäre.

7 1. Das Oberlandesgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung aus-
geführt, die Beschwerde sei unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 17. Sep-
tember 2020 endenden Frist begründet worden sei.

8 Auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die ver-
säumte Frist zur Begründung der Beschwerde sei zurückzuweisen, da die Frist-
versäumung auf einem Organisationsverschulden der Verfahrensbevollmächtig-
ten des Antragsgegners beruhe.

9 Nach den zur anwaltlichen Fristenkontrolle entwickelten Grundsätzen
habe der Rechtsanwalt alles ihm Zumutbare zu tun und zu veranlassen, damit
die Fristen zur Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels gewahrt werden.
Zu diesem Zweck müsse er eine Ausgangskontrolle schaffen, durch die zuver-
lässig gewährleistet werde, dass fristwahrende Schriftsätze auch tatsächlich
rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eingehen. Die Anfertigung einer Rechts-
mittelbegründungsschrift gehöre zu den Aufgaben, die der Rechtsanwalt seinen

Büroangestellten nicht übertragen dürfe, ohne das Arbeitsergebnis selbst sorgfältig zu überprüfen. Sei die Rechtsmittelbegründungsschrift an ein unzuständiges Gericht adressiert worden und erkenne der Rechtsanwalt dies, müsse er bei einer von ihm erteilten Einzelweisung gegenüber der Büroangestellten, die Falschbezeichnung des Rechtsmittelgerichts korrigieren, entsprechende Vorkehrungen gegen das Vergessen der Anweisung treffen, soweit - wie hier - die Weisung nicht die sofortige Erledigung des Auftrages beinhalte. In einem solchen Fall bedeute das Fehlen jeder Sicherung einen Organisationsmangel. Ausnahmsweise entbehrlich sei eine besondere Vorkehrung, wenn die Bürokraft die unmissverständliche Weisung erhalte, den von ihr zu erledigenden Vorgang sofort auszuführen. Lasse der Anwalt seiner Angestellten hingegen einen zeitlichen Spielraum zur Erledigung der aufgetragenen Arbeit, bestehe die Gefahr, dass der Auftrag im Drange der sonstigen Geschäfte vergessen werde. Dieser Fehler könne auch ansonsten verlässlichen Kanzleiangestellten unterlaufen.

- 10 Weder dem Vortrag der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners noch der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Kanzleiangestellten lasse sich entnehmen, dass die Verfahrensbevollmächtigte wirksame organisatorische Kontrollvorkehrungen getroffen habe, damit die hier erfolgten Einzelweisungen zur Vornahme fristwahrender Maßnahmen nicht in Vergessenheit gerieten. Dies gelte im vorliegenden Fall auch schon deshalb, weil die Kanzleiangestellte an diesem Tag allein in der Kanzlei gewesen sei und vielfache Erledigungen zu tätigen gehabt habe. Außerdem habe es sich um den letzten Tag innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist gehandelt, so dass auch insoweit Anlass bestanden habe, das Risiko einer Nichtbeachtung der Weisung auszuschließen. Auch habe die Verfahrensbevollmächtigte offenkundig nicht darauf geachtet, dass die Weisung, ihr den korrigierten Schriftsatz nochmals zur Prüfung vorzulegen, nicht ausgeführt worden sei. Sie sei in jedem Fall gehalten gewesen, sich

spätestens vor Verlassen der Kanzleiräume zu vergewissern, dass ihre Weisungen ordnungsgemäß ausgeführt worden seien.

11 2. Diese Ausführungen halten sich im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

12 a) Zu Recht hat das Oberlandesgericht die Beschwerde gemäß §§ 112 Nr. 1, 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG, 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig verworfen, weil der Antragsgegner diese nicht innerhalb der Frist des § 117 Abs. 1 Satz 3 FamFG begründet hat. Hiergegen erinnert auch die Rechtsbeschwerde nichts.

13 b) Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen nicht vor. Der Antragsgegner hat die Beschwerdebegründungsfrist nicht unverschuldet i.S.d. §§ 117 Abs. 5 FamFG, 233 Satz 1 ZPO versäumt. Wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, beruht das Versäumnis auf einem Verschulden seiner Verfahrensbevollmächtigten, welches sich der Antragsgegner nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss.

14 aa) Es gehört zu den Aufgaben eines Verfahrensbevollmächtigten, dafür zu sorgen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig erstellt wird und innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht (Senatsbeschluss vom 22. Juli 2015 - XII ZB 583/14 - FamRZ 2015, 1878 Rn. 12). Dabei gehört die Erstellung fristwahrender Rechtsmittel oder Rechtsmittelbegründungen zu den Aufgaben, die ein Rechtsanwalt seinem angestellten Büropersonal nicht übertragen darf, ohne das Arbeitsergebnis auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit selbst sorgfältig zu überprüfen. Er muss daher die Rechtsmittelbegründungsschrift vor der Unterzeichnung insbesondere auch auf die richtige Bezeichnung des Rechtsmittelgerichts überprüfen (vgl. Senatsbeschluss vom 5. Juni 2013 - XII ZB 47/10 - NJW-RR 2013, 1393 Rn. 11 mwN).

- 15 bb) Allerdings darf der Rechtsanwalt auch bei einem so wichtigen Vorgang wie der Anfertigung einer Rechtsmittelbegründungsschrift einer zuverlässigen Büroangestellten eine konkrete Einzelanweisung erteilen, deren Ausführung er grundsätzlich nicht mehr persönlich überprüfen muss. In der Kanzlei müssen jedoch ausreichende organisatorische Vorkehrungen dagegen getroffen werden, dass die Anweisung (etwa im Drange der Geschäfte) in Vergessenheit gerät und die Übersendung eines zulässigen Rechtsmittels unterbleibt (Senatsbeschluss vom 5. Juni 2013 - XII ZB 47/10 - NJW-RR 2013, 1393 Rn. 12 mwN). Solche Vorkehrungen sind nur dann entbehrlich, wenn die Bürokräft zugleich die unmissverständliche Weisung erhält, den von ihr zu erledigenden Vorgang sofort auszuführen. Denn der Rechtsanwalt darf darauf vertrauen, dass eine Kanzleiangestellte, die sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, eine solche konkrete Einzelanweisung befolgt (vgl. BGH Beschluss vom 16. September 2015 - V ZB 54/15 - NJW-RR 2016, 126 Rn. 11). Daher macht auch die in diesem Fall nicht völlig auszuschließende Gefahr, dass eine sofort auszuführende Weisung sogleich vergessen oder aus sonstigen Gründen nicht befolgt wird, eine nachträgliche Kontrolle ihrer Ausführung nicht erforderlich (vgl. Senatsbeschlüsse vom 5. Juni 2013 - XII ZB 47/10 - NJW-RR 2013, 1393 Rn. 12 und vom 8. Februar 2012 - XII ZB 165/11 - FamRZ 2012, 623 Rn. 31 mwN). Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Rechtsanwalt seine Angestellte anweist, die falsche Bezeichnung des Beschwerdegerichts zu korrigieren, und er die Beschwerdebegründungsschrift vor der von ihm für erforderlich gehaltenen Korrektur unterzeichnet hat (vgl. BGH Beschluss vom 16. September 2015 - V ZB 54/15 - NJW-RR 2016, 126 Rn. 11).
- 16 cc) Nach diesen Maßstäben beruht die Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde auf einem Verschulden der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, das sich dieser nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss.

17 Nach dem Inhalt der vom Antragsgegner vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen hat seine Verfahrensbevollmächtigte die Kanzleiangestellte nur angewiesen, die bereits von ihr unterzeichnete Beschwerdebegründungsschrift an das Oberlandesgericht zu adressieren und die Faxnummer zu berichtigen. Dass diese Anweisung auch beinhaltete, die Kanzleiangestellte solle die notwendigen Korrekturen sofort ausführen, ergibt sich weder aus den Angaben des Antragsgegners im Wiedereinsetzungsgesuch noch aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Kanzleiangestellten. Die Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners wäre daher verpflichtet gewesen, weitere Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die erteilte mündliche Anweisung an die Kanzleiangestellte während des weiteren Geschäftsbetriebs an diesem Tag nicht in Vergessenheit gerät und die Beschwerdebegründungsschrift fristgemäß beim zuständigen Oberlandesgericht eingeht. Solche zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen

hat der Antragsgegner in seinem Wiedereinsetzungsgesuch weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Zwar ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragsgegners, dass die Kanzleiangestellte auch angewiesen worden ist, den korrigierten Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten nochmals zur Prüfung vorzulegen, auch wenn sie das Original schon unterzeichnet hatte. Eine schuldhaftige Pflichtverletzung ist der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners aber deswegen anzulasten, weil sie am Abend die Kanzlei verlassen hat, ohne sich über die Ausführung der erteilten Anweisung zu vergewissern. Dieses Verschulden ist dem Antragsgegner gemäß § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Guhling

Vorinstanzen:

AG Gießen, Entscheidung vom 02.07.2020 - 248 F 2055/18 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 12.11.2020 - 5 UF 140/20 -